

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

G 1203 B

19. Jahrgang Nr. L 46

21. Februar 1976

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

76/211/EWG:

- * Richtlinie des Rates vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen 1

Kommission

76/212/EGKS:

- * Entscheidung der Kommission vom 17. Dezember 1975 zur Genehmigung von Beihilfen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus im Jahre 1975 12

76/213/EGKS:

- * Entscheidung der Kommission vom 17. Dezember 1975 zur Genehmigung von Beihilfen des Königreichs Belgien zugunsten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus im Jahre 1975 16

76/214/EGKS:

- * Entscheidung der Kommission vom 17. Dezember 1975 zur Genehmigung von Beihilfen der Französischen Republik zugunsten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus im Jahre 1975 18

76/215/EGKS:

- * Entscheidung der Kommission vom 17. Dezember 1975 zur Genehmigung von Beihilfen des Vereinigten Königreichs zugunsten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus im Kohlenwirtschaftsjahr 1975/1976 20

76/216/EWG:

- * Entscheidung der Kommission vom 30. Dezember 1975 zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, den Verkehr mit Saatgut einiger Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten zu beschränken 23

76/217/EWG:

- * Entscheidung der Kommission vom 30. Dezember 1975, die betreffend die Bundesrepublik Deutschland für einige Sorten die Frist verlängert, nach deren Ablauf Saat- und Pflanzgut von Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte mehr unterliegt 25

76/218/EWG:

- * Entscheidung der Kommission vom 30. Dezember 1975, die betreffend die Französische Republik für einige Sorten die Frist verlängert, nach deren Ablauf Saat- und Pflanzgut von Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte mehr unterliegt 27

76/219/EWG:

- * Entscheidung der Kommission vom 30. Dezember 1975 zur Ermächtigung der Französischen Republik, den Verkehr mit Saat- oder Pflanzgut einiger Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten zu beschränken 30

76/220/EWG:

- * Entscheidung der Kommission vom 30. Dezember 1975, die betreffend das Vereinigte Königreich für einige Sorten die Frist verlängert, nach deren Ablauf Saat- und Pflanzgut von Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte mehr unterliegt 32

76/221/EWG:

- * Entscheidung der Kommission vom 30. Dezember 1975 zur Ermächtigung des Großherzogtums Luxemburg, den Verkehr mit Saat- oder Pflanzgut einiger Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten zu beschränken 33

76/222/EWG:

- * Entscheidung der Kommission vom 30. Dezember 1975, die betreffend das Großherzogtum Luxemburg für einige Sorten die Frist verlängert, nach deren Ablauf Saat- und Pflanzgut von Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte mehr unterliegt 35

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 20. Januar 1976

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen

(76/211/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den meisten Mitgliedstaaten sind die Bedingungen, unter denen Erzeugnisse in verschlossenen Fertigpackungen in den Verkehr gebracht werden müssen, durch zwingende Rechtsvorschriften geregelt, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden sind und daher bei diesen Fertigpackungen zu Handelshemmnissen führen; es ist deshalb notwendig, diese Vorschriften anzugleichen.

Im Interesse einer korrekten Verbraucherinformation ist festzulegen, in welcher Weise die Angaben über Nenngewicht oder Nennvolumen der fertigverpackten Erzeugnisse auf den Fertigpackungen anzubringen sind.

Es ist ferner erforderlich, die zulässigen Fehlergrenzen in bezug auf den Inhalt der Fertigpackungen zu spezifizieren und zur Erleichterung der Prüfung, ob die Fertigpackungen den Vorschriften entsprechen, eine Bezugsmethode für diese Prüfung zu bestimmen.

In Artikel 16 der Richtlinie 71/316/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Meßgeräte sowie über Meß- und Prüfverfahren ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte ⁽⁴⁾, ist vorgesehen, daß die Harmonisierung der Vertriebsbedingungen für bestimmte Erzeugnisse, insbesondere in bezug auf die Messung und die Kennzeichnung der verpackten Mengen, in Einzelrichtlinien geregelt werden kann.

Für einige Mitgliedstaaten sind eine rasche Änderung des auf ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften beruhenden Abfüllprinzips und die Einführung neuartiger Prüfungen sowie die Änderung des Einheitensystems mit Schwierigkeiten verbunden; deshalb müßte für diese Mitgliedstaaten eine Übergangszeit vorgesehen werden, die sich jedoch nicht hemmend auf den innergemeinschaftlichen Handel mit den betreffenden Erzeugnissen auswirken und die Anwendung der Richtlinie in den übrigen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen darf —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 48 vom 25. 4. 1974, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 109 vom 19. 9. 1974, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 6. 9. 1971, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für Fertigpackungen, in denen Erzeugnisse — mit Ausnahme der Erzeugnisse, die unter die Richtlinie 75/106/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen fallen ⁽¹⁾ — in konstanten, einheitlichen Nennfüllmengen in den Verkehr gebracht werden sollen, die

- bestimmten, vom Abfüllbetrieb im voraus festgelegten Werten entsprechen,
- in Gewichts- oder Volumeneinheiten ausgedrückt werden,
- nicht kleiner als 5 g oder 5 ml und nicht größer als 10 kg oder 10 l sind.

Artikel 2

(1) Eine Fertigpackung im Sinne dieser Richtlinie besteht aus dem Erzeugnis und der Umschließung, in die es fertigverpackt ist.

(2) Als fertigverpackt gelten Erzeugnisse in Umschließungen beliebiger Art, die in Abwesenheit des Käufers abgefüllt und verschlossen werden, wobei die Menge des darin enthaltenen Erzeugnisses einen vorausbestimmten Wert besitzt und ohne Öffnen oder merkliche Änderung der Packung nicht verändert werden kann.

Artikel 3

(1) Mit dem in Anhang I Nummer 3.3 vorgesehenen EWG-Zeichen dürfen nur die Fertigpackungen versehen werden, die den Vorschriften dieser Richtlinie und deren Anhang I entsprechen.

(2) Sie sind den meßtechnischen Prüfungen nach den Bedingungen des Anhangs I Nummer 5 und des Anhangs II unterworfen.

Artikel 4

(1) Auf allen in Artikel 3 genannten Fertigpackungen muß stets das als Nenngewicht oder Nennvolumen bezeichnete Gewicht oder Volumen des Erzeugnisses angegeben sein, das sie gemäß Anhang I jeweils enthalten müssen.

(2) Fertigpackungen mit flüssigen Erzeugnissen müssen die Angabe ihres Nennvolumens, Fertigpackungen mit anderen Erzeugnissen die Angabe ihres Nenngewichts tragen, es sei denn, daß in allen Mitgliedstaaten die gleichen entgegengesetzten Handelsbräuche oder einzelstaatliche Regelungen oder daß entgegengesetzte gemeinschaftliche Regelungen bestehen.

(3) Sind die Handelsbräuche oder die einzelstaatlichen Regelungen für bestimmte Arten von Erzeugnissen oder bestimmte Arten von Fertigpackungen nicht in allen Mitgliedstaaten gleich, so müssen diese Fertigpackungen zumindest die Füllmengenangabe tragen, die dem Handelsbrauch oder der geltenden einzelstaatlichen Regelung des Bestimmungslandes entspricht.

(4) Bis zum Ablauf der Übergangszeit, in der die Verwendung der Einheiten des britischen Maßsystems gemäß Anhang II der Richtlinie 71/354/EWG des Rates vom 18. Oktober 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen ⁽²⁾, geändert durch die Beitrittsakte, in der Gemeinschaft zugelassen ist, muß auf Verlangen des Vereinigten Königreichs oder Irlands in ihrem Hoheitsgebiet die Angabe des Nenngewichts und/oder des Nennvolumens in SI-Einheiten gemäß Anhang I Nummer 3.1 durch die Angabe des Ergebnisses der Umrechnung in Einheiten des britischen Maßsystems (VK) unter Verwendung nachstehender Umrechnungskoeffizienten ergänzt werden:

1 g = 0,0353 ounce (avoirdupois),

1 kg = 2,205 pounds,

1 ml = 0,0352 fluid ounce,

1 l = 1,760 pint oder 0,220 gallon.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Fertigpackungen, die den Bestimmungen und Prüfvorschriften dieser Richtlinie entsprechen, nicht aus Gründen verweigern, verbieten oder beschränken, die sich auf die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Aufschriften, die Feststellung ihres Volumens oder Gewichts oder auf die Methoden beziehen, nach denen es gemessen oder geprüft worden ist.

Artikel 6

Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge I und II dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt not-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 15. 2. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 243 vom 29. 10. 1971, S. 29.

wendig sind, werden nach dem Verfahren der Artikel 18 und 19 der Richtlinie 71/316/EWG vorgenommen.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) In Abweichung von Absatz 1 können Belgien, Irland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich den Beginn der Anwendung dieser Richtlinie und ihrer Anhänge bis spätestens zum 31. Dezember 1979 verschieben.

(3) Während des Zeitraums, in dem die Richtlinie in einem Mitgliedstaat nicht angewandt wird, wendet dieser Mitgliedstaat zur Prüfung des mengenmäßigen Inhalts der unter diese Richtlinie fallenden Fertigpackungen aus den übrigen Mitgliedstaaten keine strenger Maßnahmen an als zum Zeitpunkt der Genehmigung der Richtlinie.

(4) Während dieses Zeitraums werden von den Mitgliedstaaten, die die Richtlinie bereits anwenden, Fertigpackungen, die den Bestimmungen des Anhangs I Nummer 1 entsprechen und aus den Mitgliedstaaten stammen, denen die in Absatz 2 vorgesehene Ausnahmeregelung gewährt wurde, in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie Fertigpackungen, die sämtlichen Bestimmungen der Richt-

linie entsprechen, zugelassen, selbst wenn sie nicht mit dem in Anhang I Nummer 3.3 vorgesehenen EWG-Zeichen gekennzeichnet sind.

(5) Die in Anhang I Nummer 5 vorgesehene Kontrolle wird von den zuständigen Stellen des Bestimmungslandes durchgeführt, wenn es sich um Fertigpackungen handelt, die außerhalb der Gemeinschaft hergestellt und auf das Gebiet der Gemeinschaft in einen Mitgliedstaat eingeführt worden sind, der die Richtlinie gemäß den Bestimmungen dieses Artikels noch nicht anwendet.

(6) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitgeteilt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Januar 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN

ANHANG I

1. ZIELE

Die unter diese Richtlinie fallenden Fertigpackungen müssen so hergestellt sein, daß folgende Bedingungen erfüllt sind:

- 1.1. Die tatsächliche Füllmenge der Fertigpackungen darf im Mittel nicht niedriger sein als die Nennfüllmenge.
- 1.2. Der Anteil der Fertigpackungen, deren Minusabweichung die unter Nummer 2.4 vorgesehenen Fehlergrenzen überschreitet, muß so niedrig sein, daß das Los von Fertigpackungen den im Anhang II festgelegten Kontrollvorschriften entspricht.
- 1.3. Eine Fertigpackung, deren Minusabweichung die in der Tabelle unter Nummer 2.4 aufgeführten Fehlergrenzen um mehr als das Doppelte überschreitet, darf nicht das EWG-Zeichen nach Nummer 3.3 tragen.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND GRUNDLEGENDE VORSCHRIFTEN

- 2.1. Die Nennfüllmenge (Nenngewicht oder Nennvolumen) des Inhalts einer Fertigpackung ist das auf dieser Fertigpackung angegebene Gewicht oder Volumen; es ist die Erzeugnismenge, die die Fertigpackung enthalten soll.
- 2.2. Die tatsächliche Füllmenge einer Fertigpackung ist die Erzeugnismenge (Gewicht oder Volumen), die sie tatsächlich enthält. Bei sämtlichen Prüfungen von Erzeugnissen, deren Menge in Volumeneinheiten ausgedrückt ist, wird der Wert des tatsächlichen Füllvolumens berücksichtigt, der diesen Volumen bei einer Temperatur von 20°C entspricht, gleichgültig, bei welcher Temperatur die Abfüllung oder die Prüfung vorgenommen wird. Diese Regel gilt allerdings nicht für tiefgekühlte und gefrorene Erzeugnisse, deren Menge in Volumeneinheiten ausgedrückt ist.
- 2.3. Die Minusabweichung einer Fertigpackung ist die Menge, um die die tatsächliche Füllmenge dieser Fertigpackung unter der Nennfüllmenge liegt.
- 2.4. Die zulässige Minusabweichung der Füllmenge einer Fertigpackung ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle, in der die Erzeugnisse nach den unter den Nummern 2.5 und 2.6 festgesetzten Bedingungen entsprechend ihren physikalischen Eigenschaften und/oder den angewandten Verpackungsverfahren und den Werten der Nennfüllmengen in zwei Klassen „A“ und „B“ unterteilt sind:

Nennfüllmenge Q_n in Gramm oder Milliliter	Zulässige Minusabweichung			
	Klasse „A“		Klasse „B“	
	in % von Q_n	in g oder ml	in % von Q_n	in g oder ml
5 bis 25 ausschließlich	—	—	9	—
25 bis 50	4,5	—	9	—
50 bis 100	—	2,25	—	4,5
100 bis 200	2,25	—	4,5	—
200 bis 300	—	4,5	—	9
300 bis 500	1,5	—	3	—
500 bis 1 000	—	7,5	—	15
1 000 bis 10 000	0,75	—	1,5	—

Bei der Anwendung dieser Tabelle sind die in Gewichts- oder Volumeneinheiten berechneten Werte der zulässigen Minusabweichungen, die in Prozent angegeben sind, auf Zehntelgramm bzw. Zehntelmilliliter je Abweichung aufzurunden.

2.5. Als Erzeugnisse der Klasse „A“ gelten:

- a) Erzeugnisse, die auf der Verkaufsstufe fest sind oder nicht leicht fließen, jedoch beim Verpacken hinreichend fließfähig gemacht werden können, keine augenfälligen festen oder gasförmigen Beimengungen enthalten und die in einem Arbeitsgang abgefüllt werden,
- b) pulverige Erzeugnisse,
- c) stückige und körnige Erzeugnisse, deren Stückgewicht höchstens gleich einem Drittel dem Nenngewicht der Fertigpackung entsprechenden zulässigen Mindestabweichung nach der die Klasse „A“ betreffenden Spalte der Tabelle unter Nummer 2.4 ist,
- d) plastisch-streichfähige Erzeugnisse,

soweit das Erzeugnis nach der Abwägung oder Abfüllung nicht oder nur so nachbehandelt wird, daß seine tatsächliche Menge sich nicht ändert.

2.6. Alle Erzeugnisse, die nicht unter die unter Nummer 2.5 beschriebene Klasse fallen, gehören zur Klasse „B“. Als Erzeugnisse der Klasse „B“ gelten ferner:

- a) flüssige Erzeugnisse,
- b) Erzeugnisse in Fertigpackungen mit einer Nennfüllmenge von weniger als 25 g oder 25 ml,
- c) Erzeugnisse, deren rheologische Eigenschaften (z.B. Fließfähigkeit, Zähflüssigkeit) oder Schüttdichte nicht mit angemessenem technischem Aufwand hinreichend konstant gehalten werden können.

3. AUFSCHRIFTEN UND KENNZEICHEN

Auf allen entsprechend dieser Richtlinie hergestellten und in der handelsüblichen Form dargebotenen Fertigpackungen sind in unverwischbarer, deutlich lesbarer und gut sichtbarer Schrift anzubringen:

- 3.1. Die Nennfüllmenge (Nenngewicht oder Nennvolumen), ausgedrückt in den Einheiten Kilogramm oder Gramm, Liter, Zentiliter oder Milliliter unter Verwendung von Ziffern, die bei einer Nennfüllmenge von mehr als 1 000 g oder 100 cl mindestens 6 mm hoch, von mehr als 200 g oder 20 cl bis 1 000 g oder 100 cl mindestens 4 mm hoch und von 200 g oder 20 cl und darunter mindestens 3 mm hoch sind, gefolgt von dem Einheitenzeichen oder gegebenenfalls dem Namen der verwendeten Einheit gemäß der Richtlinie 71/354/EWG.

Die Angaben in Einheiten des britischen Maßsystems (Imperial System) dürfen höchstens ebenso groß sein wie die entsprechenden Angaben in SI-Einheiten.

- 3.2. Ein Zeichen oder eine Aufschrift, damit die zuständige Stelle den in der Gemeinschaft ansässigen Abfüllbetrieb, Auftraggeber oder Importeur feststellen kann.

- 3.3. Der Buchstabe „e“ in mindestens 3 mm Höhe und im gleichen Sichtbereich wie die Angabe des Nenngewichts oder des Nennvolumens, durch den unter der Verantwortung des Abfüllbetriebes oder des Importeurs bestätigt wird, daß die Fertigpackung den Vorschriften dieser Richtlinie entspricht.

Der Buchstabe „e“ hat die in der Zeichnung zu Nummer 3 des Anhangs II der Richtlinie 71/316/EWG dargestellte Form.

Artikel 12 dieser Richtlinie ist entsprechend anwendbar.

4. VERANTWORTUNG DES ABFÜLLBETRIEBES ODER DES IMPORTEURS

Der Abfüllbetrieb oder der Importeur trägt die Verantwortung dafür, daß die Fertigpackungen den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.

Die in einer Fertigpackung enthaltene Menge (oder Füllmenge), die als tatsächliche Füllmenge bezeichnet wird, muß unter der Verantwortung des Abfüllbetriebes und/oder des Importeurs nach Gewicht oder Volumen gemessen oder kontrolliert werden. Die Messung oder die Kontrolle wird mit einem amtlich geeichten und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeigneten Meßgerät vorgenommen.

Die Kontrolle kann stichprobenweise erfolgen.

Wird die tatsächliche Füllmenge nicht gemessen, so muß der Abfüllbetrieb die Kontrolle in einer Weise durchführen, daß die Füllmenge tatsächlich den angegebenen Wert hat.

Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn der Abfüllbetrieb nach einem von den zuständigen Stellen des Mitgliedstaats anerkannten Verfahren bei der Herstellung eine entsprechende Kontrolle vornimmt und die Unterlagen über das Ergebnis dieser Kontrolle den genannten Stellen als Nachweis dafür zur Verfügung stellt, daß die Kontrollen sowie die sich als erforderlich erweisenden Berichtigungen und Anpassungen regelmäßig und ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

Bei der Einfuhr aus Drittländern kann der Importeur an Stelle einer Messung oder einer Kontrolle auch nachweisen, daß er über hinreichende Garantien verfügt, um seine Verantwortung übernehmen zu können.

Bei Erzeugnissen, deren Menge in Volumeneinheiten ausgedrückt ist, gelten die Kontroll- oder Meßvorschriften ebenfalls als erfüllt, wenn bei der Herstellung der Fertigpackung ein in der entsprechenden Richtlinie angegebenes Maßbehältnis verwendet und unter den Bedingungen gefüllt wird, die in der genannten und in dieser Richtlinie vorgeschrieben sind.

5. VON DEN ZUSTÄNDIGEN STELLEN BEIM ABFÜLLBETRIEB ODER BEIM IMPORTEUR DURCHZUFÜHRENDE KONTROLLEN

Die Prüfung der Übereinstimmung der Fertigpackungen mit den Vorschriften dieser Richtlinie wird von den zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten stichprobenweise beim Abfüllbetrieb oder, wenn dies praktisch undurchführbar ist, bei dem in der Gemeinschaft ansässigen Importeur oder seinem in der Gemeinschaft ansässigen Beauftragten vorgenommen.

Diese statistische Stichprobenkontrolle wird in Übereinstimmung mit den anerkannten Regeln der Qualitätskontrolle durchgeführt. Sie muß in ihrer Wirksamkeit mit der in Anhang II beschriebenen Bezugsmethode vergleichbar sein.

6. ANDERE KONTROLLEN DURCH DIE ZUSTÄNDIGEN STELLEN

Diese Richtlinie berührt nicht die Durchführung von Kontrollen, die von den zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten auf allen Handelsstufen insbesondere deshalb vorgenommen werden können, um nachzuprüfen, ob die Fertigpackungen den Vorschriften der Richtlinie entsprechen.

Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 71/316/EWG ist entsprechend anwendbar.

ANHANG II

In diesem Anhang werden gemäß Artikel 3 der Richtlinie und Anhang I Nummer 5 die Einzelheiten der Bezugsmethode für die statistische Prüfung eines Loses von Fertigpackungen festgelegt.

Diese Prüfung beruht auf der ISO-Norm 2859 betreffend attributive Prüfmethoden mit einem akzeptablen Qualitätsniveau von 2,5 %. Das Niveau der Stichprobenprüfung entspricht bei den nicht zerstörenden Prüfungen dem Niveau II dieser Norm und bei den zerstörenden Prüfungen dem Niveau S 3.

1. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE MESSUNG DER TATSÄCHLICHEN FÜLLMENGE DER FERTIGPACKUNGEN

Die tatsächliche Füllmenge der Fertigpackungen kann unmittelbar mit Hilfe von Waagen oder Volumenmeßgeräten oder, wenn es sich um eine Flüssigkeit handelt, mittelbar durch Wägung des Füllgutes und Messung von dessen Dichte bestimmt werden.

Unabhängig von der verwendeten Methode darf der Fehler bei der Messung der tatsächlichen Füllmenge einer Fertigpackung höchstens ein Fünftel der zulässigen Minusabweichung der Nennfüllmenge betragen.

Das Verfahren für diese Messung kann jeder Mitgliedstaat selbst regeln.

2. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE PRÜFUNG EINES LOSES VON FERTIGPACKUNGEN

Die Fertigpackungen werden stichprobenweise geprüft. Die Stichprobenprüfung umfaßt zwei Teile:

- eine Prüfung, die sich auf die tatsächliche Füllmenge jeder einzelnen Fertigpackung der Stichprobe erstreckt,
- eine Prüfung, die sich auf den Mittelwert der tatsächlichen Füllmengen aller Fertigpackungen der Stichprobe erstreckt.

Ein Los von Fertigpackungen wird als annehmbar angesehen, wenn die Ergebnisse beider Prüfungen den Annahmekriterien entsprechen.

Für jede der beiden Prüfungen werden zwei Stichprobenpläne vorgesehen, die wie folgt zu verwenden sind:

- der eine für eine nicht zerstörende Prüfung, d.h. für eine Prüfung, die nicht die Öffnung der Packung zur Folge hat,
- der andere für eine zerstörende Prüfung, d.h. für eine Prüfung, die die Öffnung oder Zerstörung der Packung zur Folge hat.

Die letztgenannte Prüfung ist aus wirtschaftlichen und praktischen Gründen auf ein unumgängliches Minimum beschränkt; ihre Wirksamkeit ist geringer als die der erstgenannten Prüfung.

Von der zerstörenden Prüfung ist daher nur Gebrauch zu machen, wenn eine nicht zerstörende Prüfung praktisch nicht möglich ist. Im allgemeinen wird sie bei Losen mit weniger als hundert Fertigpackungen nicht angewandt.

2.1. Los von Fertigpackungen

- 2.1.1. Das Los besteht aus der Gesamtmenge der Fertigpackungen gleichen Musters und gleicher Herstellung, die Gegenstand der Prüfung sind.

- 2.1.2. Werden die Fertigpackungen am Schluß des Abfüllvorgangs geprüft, so entspricht der Umfang des Loses der maximalen Stundenleistung der Abfüllanlage, und zwar ohne Begrenzung des Losumfangs.

In den übrigen Fällen ist die Stückzahl des Loses auf 10 000 Fertigpackungen begrenzt.

- 2.1.3. Bei Losen mit weniger als 100 Fertigpackungen erstreckt sich die nicht zerstörende Prüfung gegebenenfalls auf 100 % des Losumfangs.

- 2.1.4. Vor den unter den Nummern 2.2 und 2.3 vorgesehenen Prüfungen muß eine ausreichende Anzahl von Fertigpackungen dem Los in zufälliger Reihenfolge entnommen werden, damit die Prüfung durchgeführt werden kann, die die meisten Stichproben erfordert.

Für die andere Prüfung werden die erforderlichen Stichproben den ersten Stichproben in zufälliger Reihenfolge entnommen und gekennzeichnet.

Diese Kennzeichnung muß vor Beginn der Messungen erfolgt sein.

2.2. Prüfung der zulässigen Mindestfüllmenge einer Fertigpackung

- 2.2.1. Die zulässige Mindestfüllmenge ergibt sich durch Abzug der zulässigen Minusabweichung von der Nennfüllmenge der Fertigpackung.

- 2.2.2. Die Fertigpackungen eines Loses, deren tatsächliche Füllmenge geringer ist als die zulässige Mindestfüllmenge, werden als fehlerhaft bezeichnet.

- 2.2.3. Bei der Stichprobenprüfung ist nach Wahl der Mitgliedstaaten einer der beiden folgenden Prüfpläne (Einfach- oder Doppelprüfplan) anzuwenden.

2.2.3.1. Einfachprüfplan

Die Anzahl der geprüften Fertigpackungen muß dem im Plan angegebenen Stichprobenumfang entsprechen:

- Ist die Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen der Stichprobe gleich der Annahmezahl oder kleiner, so wird das Los der Fertigpackungen für diese Prüfung als annehmbar angesehen.
- Ist die Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen der Stichprobe gleich der Ablehnungszahl oder größer, so wird das Los abgelehnt.

2.2.3.1.1. Plan für die nicht zerstörende Prüfung

Losumfang	Stichprobenumfang	Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen	
		Annahmezahl	Ablehnungszahl
100 bis 150	20	1	2
151 bis 280	32	2	3
281 bis 500	50	3	4
501 bis 1 200	80	5	6
1 201 bis 3 200	125	7	8
3 201 und mehr	200	10	11

2.2.3.1.2. Plan für die zerstörende Prüfung

Losumfang	Stichprobenumfang	Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen	
		Annahmezahl	Ablehnungszahl
unabhängig vom Umfang (≥ 100)	20	1	2

2.2.3.2. *Doppelprüfplan*

Die erste Anzahl der geprüften Fertigpackungen muß mit dem im Plan angegebenen Umfang der ersten Stichprobe übereinstimmen:

- Ist die Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen der ersten Stichprobe gleich der ersten Annahmezahl oder kleiner, so wird das Los für diese Prüfung als annehmbar angesehen.
- Ist die Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen der ersten Stichprobe gleich der ersten Ablehnungszahl oder größer, so wird das Los abgelehnt.
- Liegt die Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen der ersten Stichprobe zwischen der ersten Annahmezahl und der ersten Ablehnungszahl, so ist eine zweite Stichprobe zu untersuchen, deren Umfang im Plan angegeben ist.

Die jeweilige Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen der ersten und zweiten Stichprobe ist zu kumulieren:

- Ist die kumulierte Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen gleich der zweiten Annahmezahl oder kleiner, so wird das Los für diese Prüfung als annehmbar angesehen.
- Ist die kumulierte Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen gleich der zweiten Ablehnungszahl oder größer, so ist das Los abzulehnen.

2.2.3.2.1. Plan für die nicht zerstörende Prüfung

Losumfang	Stichprobe			Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen	
	Reihenfolge	Umfang	Kumulierter Umfang	Annahmezahl	Ablehnungszahl
100 bis 150	1.	13	13	0	2
	2.	13	26	1	2
151 bis 280	1.	20	20	0	3
	2.	20	40	3	4
281 bis 500	1.	32	32	1	4
	2.	32	64	4	5
501 bis 1 200	1.	50	50	2	5
	2.	50	100	6	7
1 201 bis 3 200	1.	80	80	3	7
	2.	80	160	8	9
3 201 und mehr	1.	125	125	5	9
	2.	125	250	12	13

2.2.3.2.2. Plan für die zerstörende Prüfung

Losumfang	Stichprobe			Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen	
	Reihenfolge	Umfang	Kumulierter Umfang	Annahmezahl	Ablehnungszahl
unabhängig vom Umfang (≥ 100)	1.	13	13	0	2
	2.	13	26	1	2

2.3. Prüfung des Mittelwerts der tatsächlichen Füllmengen eines Loses von Fertigpackungen

- 2.3.1. Ein Los von Fertigpackungen wird bei dieser Prüfung als annehmbar angesehen, wenn der Mittelwert $\bar{x} = \frac{\sum x_i}{n}$ der tatsächlichen Füllmengen x_i von n Fertigpackungen einer Stichprobe größer ist als folgender Wert:

$$Q_n = \frac{s}{\sqrt{n}} \cdot t_{(1-\alpha)}$$

In dieser Formel bedeuten:

Q_n : Nennfüllmenge der Fertigpackungen,

n : Anzahl der Fertigpackungen der Stichprobe für diese Prüfung,

s : Schätzwert der Standardabweichung der tatsächlichen Füllmengen des Loses,

$t_{(1-\alpha)}$: Zufallsvariable der Student-Verteilung, abhängig vom Freiheitsgrad $v = n - 1$ und von der Aussagewahrscheinlichkeit $(1 - \alpha) = 0,995$.

- 2.3.2. Bezeichnet man mit x_i die Messung der tatsächlichen Füllmenge des i . Einzelstückes einer Stichprobe vom Umfang n , so erhält man:

- 2.3.2.1. den Mittelwert der tatsächlichen Füllmengen der Stichprobe durch die Gleichung

$$\bar{x} = \frac{\sum_{i=1}^{i=n} x_i}{n}$$

- 2.3.2.2. den Schätzwert der Standardabweichung s durch Berechnung folgender Werte:

— Summe der Quadrate der Messungen: $\sum_{i=1}^{i=n} (x_i)^2$

— Quadrat der Summe der Messungen: $\left(\sum_{i=1}^{i=n} x_i \right)^2$

und dann $\frac{1}{n} \left(\sum_{i=1}^{i=n} x_i \right)^2$

— berichtigte Summe: $SC = \sum_{i=1}^{i=n} (x_i)^2 - \frac{1}{n} \left(\sum_{i=1}^{i=n} x_i \right)^2$

— Schätzwert der Varianz: $v = \frac{SC}{n-1}$

Schätzwert der Standardabweichung: $s = \sqrt{v}$

- 2.3.3. Annahme- oder Ablehnungszahl des Loses von Fertigpackungen für die Prüfung des Mittelwertes:

- 2.3.3.1. Zahl für die nicht zerstörende Prüfung

Losumfang	Umfang der Stichprobe	Zahlen für	
		Annahme	Ablehnung
100 bis einschließlich 500	30	$\bar{x} \geq Q_n - 0,503s$	$\bar{x} < Q_n - 0,503s$
> 500	50	$\bar{x} \geq Q_n - 0,379s$	$\bar{x} < Q_n - 0,379s$

2.3.3.2. Zahl für die zerstörende Prüfung

Losumfang	Umfang der Stichprobe	Zahlen für	
		Annahme	Ablehnung
unabhängig vom Umfang (≥ 100)	20	$\bar{x} \geq Q_n - 0,640s$	$\bar{x} < Q_n - 0,640s$

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1975

zur Genehmigung von Beihilfen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus im Jahre 1975

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(76/212/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund der Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 2, 3, 4 und 5,

auf Grund der Entscheidung der Kommission Nr. 3/71/EGKS vom 22. Dezember 1970 über ein gemeinschaftliches System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus ⁽¹⁾,

auf Grund der Entscheidung Nr. 73/287/EGKS vom 25. Juli 1973 über Kokskohle und Koks, insbesondere des Artikels 9 Absatz 1 ⁽²⁾,

nach Anhörung des Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat der Kommission gemäß Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS finanzielle Maßnahmen mitgeteilt, die sie im Laufe des Jahres 1975 unmittelbar oder mittelbar zugunsten des Steinkohlenbergbaus durchzuführen beabsichtigt. Von diesen Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Beihilfen gemäß der vorgenannten Entscheidung genehmigungsfähig:

Mill. DM

Für die „Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH“ sind zur Durchführung von Zechenschließungen vorgesehen:

— Lastenausgleichsfinanzierungsbeihilfen	15,0
— Stilllegungsprämien	112,5
Insgesamt	127,5

Die Wasserwirtschaftsverbände bzw. -unternehmen sollen eine Beihilfe zur Deckung

der Kosten erhalten, die durch die Beseitigung eindringender Grundwasser aus geschlossenen Grubenbetrieben entstehen 60,0

Zuschüsse zu den Schrumpfungslasten des Steinkohlenbergbaus 72,0

Zuschüsse zu den Altlasten des Steinkohlenbergbaus 157,5

Entlastung der Ruhrkohle AG von Teilbeträgen des Sonderpostens zum Ausgleich von Stilllegungsabschreibungen 48,0

Im Rahmen eines Investitionsprogramms sollen durch die Gewährung von Investitionsbeihilfen einzelne Investitionsprojekte finanziell begünstigt werden 422,5

Die Schichtlöhner und Gedingelöhner sollen für jede unter Tage verfahrenene Schicht eine Bergmannsprämie erhalten 123,0

Förderung der Entwicklung und der Erinnovation (Erprobung von technischen Aggregaten, die neu entwickelt wurden) im Steinkohlenbergbau 28,0

Übernahme der Tilgungsraten der RAG auf die staatlich verbürgten Einbringungsfordernungen der Altgesellschaften 63,4

Maßnahmen zugunsten der „Preussag“ AG 30,0

Die vorstehend aufgeführten Beihilfen entsprechen den Kriterien, die in den Artikeln 6 bis 9 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS für die Zulässigkeit solcher staatlichen Unterstützungsmaßnahmen gefordert werden.

Die finanziellen Hilfen auf Grund der „Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere“ werden nur unter der Bedingung gewährt, daß sie im Zusammenhang mit einer „vollständigen oder teilweisen Schließung von Betriebsanlagen“ stehen (Artikel 6 § 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1971, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 259 vom 15. 9. 1973, S. 36.

In ihrer Höhe übersteigen diese Beihilfen nicht das zulässige Maß.

Was die Finanzierungsbeihilfe zur Ablösung der Lastenausgleichsverpflichtungen anbelangt, so trägt sie dem Umstand Rechnung, daß bei der Stilllegung eines Bergwerks eine Vernichtung des ursprünglichen Anlagevermögens in erheblichem Umfang eintritt. Der durch die Finanzierungsbeihilfe gewährte Erlaß von zwei Dritteln der auf die stillgelegten Anlagen entfallenden Vermögens- und Kreditabgaben an den Lastenausgleichsfonds liegt in jedem Fall erheblich unter dem durch die Stilllegung eintretenden Kapitalverlust und hält sich damit innerhalb der in Artikel 6 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS gezogenen Grenzen.

Die Stilllegungsprämien, die die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere an die Unternehmen des Steinkohlenbergbaus für die Betriebsstillegungen zahlt, belaufen sich auf eine Pauschale von 20,— DM je Tonne Förderung. Dieser Betrag reicht bei weitem nicht aus, um die tatsächlichen Stilllegungskosten zu decken. Allein die nach der Schließung noch weiterlaufenden Verpflichtungen der Unternehmen aus Bergschäden und Soziallasten können für 1975 auf 30,— bis 35,— DM/t geschätzt werden.

Die als Pauschale gezahlte Beihilfe übersteigt also nicht die Aufwendungen für die Stilllegung und entspricht somit den Bestimmungen von Artikel 6 § 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS.

Gleichfalls ist die Zahlung einer Beihilfe in Höhe von 60 000 000 DM zur Beseitigung eindringender Grundwasser aus stillgelegten Zechenanlagen mit den Kriterien des Artikels 6 § 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS vereinbar.

Die Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus, die im Rahmen ihrer Programme zur Anpassung der Förderung an die Marktverhältnisse Schließungen von Schachtanlagen vornehmen, die nach dem 1. Januar 1973 zu einer dauerhaften Einschränkung der Steinkohlenförderung führen, erhalten Beihilfen zu den auf die verringerte Förderung entfallenden Lasten (Schrumpfungslasten). Als Beihilfe wird — über einen Zeitraum von fünf Jahren verteilt — eine Pauschale von 30,— DM/t verringerte Jahresförderkapazität gezahlt, jedoch nicht mehr als bei den Unternehmen tatsächlich an Schrumpfungslasten entstehen.

Zweck und Höhe der beantragten Beihilfe zeigen, daß es sich um eine Maßnahme handelt, die den Bestimmungen von Artikel 6 § 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS entspricht.

Die Zuschüsse zu den Altlasten des Steinkohlenbergbaus stellen eine ergänzende Maßnahme zu den

Stilllegungsprämien dar. Unter den Altlasten sind Kosten für Bergschäden, Pensions- und Deputatverpflichtungen zu verstehen, die aus Zechenschließungen herrühren, die vor dem 1. Januar 1972 lagen. Zu diesen, den Unternehmen tatsächlich entstandenen Lasten, wird eine Beihilfe geleistet.

Zweck und Höhe der beantragten Beihilfe zeigen, daß es sich um eine Maßnahme handelt, die den Bestimmungen von Artikel 6 § 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS entspricht.

Bei der Entlastung der Ruhrkohle AG von Teilbeträgen des Sonderpostens zum Ausgleich von Stilllegungsabschreibungen handelt es sich um eine besondere Maßnahme zugunsten der RAG.

Die RAG hat bei Zechenschließungen in früheren Jahren Sonderabschreibungen für die verlorenen Anlagewerte vornehmen müssen. Nach Artikel 8 § 2 des Steueränderungsgesetzes von 1969 hat die RAG das Recht, für die Sonderabschreibungen auf der Aktivseite der Bilanz einen Sonderposten zu bilden, der in den Folgejahren ratenweise abgeschrieben werden sollte.

Hierbei wurde 1969 davon ausgegangen, daß die Ertragslage des Unternehmens in den Folgejahren so gut sein würde, daß die ratenweise Abschreibung auch tatsächlich in die Förderkosten bzw. Erlöse einkalkuliert werden könnte. In Anbetracht der in den Folgejahren tatsächlich eingetretenen ungünstigen Entwicklung ist die RAG heute nicht mehr in der Lage, diese Abschreibungsbelastungen aus den früheren Jahren zusätzlich zu tragen.

Um der RAG die Ausbuchung eines Teiles des Sonderpostens zu ermöglichen, soll die öffentliche Hand in einem Zeitraum von 10 Jahren jährlich 48,0 Mill. DM als Beihilfe an die RAG zahlen.

Sonderabschreibungen bei Zechenschließungen stellen Schließungskosten dar. Die Beihilfe dient zur Verringerung dieser Kosten und ist somit hinsichtlich ihres Zwecks und ihrer Höhe vereinbar mit Artikel 6 § 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS.

Die Investitionsbeihilfe in Höhe von 422,5 Mill. DM setzt sich aus einer normalen Beihilfe (197,5 Mill. DM) und einer besonderen Investitionsbeihilfe (225,0 Mill. DM) zusammen, die im Rahmen der Maßnahmen zur Belebung der allgemeinen Wirtschaftskonjunktur gewährt wird.

Die Beihilfe zur Investitionsfinanzierung soll dazu beitragen, die Wirtschaftlichkeit des deutschen Steinkohlenbergbaus zu erhöhen. Die Unternehmen kön-

nen die Beihilfen für die Investitionen im Bereich der Grubenbetriebe, der Hilfsbetriebe der Grubenbetriebe sowie der Veredelungsbetriebe erhalten.

Wie sich die Aufteilung des Beihilfebetrags auf die einzelnen Projekte im Jahre 1975 gestalten wird, kann gegenwärtig noch nicht angegeben werden. Erst nach Ablauf des Jahres 1975 wird eine Übersicht möglich sein.

Zweck und Höhe der beantragten Beihilfen zeigen, daß es sich um eine Maßnahme handelt, die den Bestimmungen des Artikels 7 § 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS entspricht. Hiermit ist die Verpflichtung der Bundesregierung verbunden, der Kommission mindestens einmal jährlich für die einzelnen Projekte die damit verfolgten Zwecke, die darauf entfallenden Investitionssummen sowie die entsprechenden Beihilfebeträge anzuzeigen.

Die Beihilfe zur Finanzierung der Bergmannsprämie trägt dazu bei, dem Steinkohlenbergbau die für die Steigerung seiner Produktivität unbedingt erforderliche Stabilität qualifizierten Personals zu erhalten. Die Unternehmen betreiben darüber hinaus für die notwendige Einstellung, Ausbildung, Anpassung und Stabilität des Personals einen Aufwand, der den Beihilfebetrag der Bergmannsprämie um ein Mehrfaches übersteigt.

Zweck und Höhe der Bergmannsprämie zeigen, daß es sich um eine Maßnahme entsprechend Artikel 7 § 3 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS handelt.

Zur beschleunigten und nachhaltigen Gesundung des Steinkohlenbergbaus ist es erforderlich, daß Forschungsergebnisse möglichst schnell über die Entwicklung und Erstinnovation zur praktischen Anwendung im Produktionsprozeß gelangen. Die Beihilfe wird für Einzelvorhaben gewährt, die bei ihrer Verwirklichung mittelfristig einen greifbaren wirtschaftlichen Nutzen im Steinkohlenbergbau erwarten lassen.

Der Beihilfebetrag für 1975 in Höhe von 28 Mill. DM stellt einen Zuschuß zu den tatsächlich entstandenen finanziellen Lasten dar.

Aus dem Zweck und der Höhe der Beihilfe ergibt sich, daß die Maßnahme mit Artikel 7 § 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS vereinbar ist.

Für das Jahr 1975 ist vorgesehen, daß die öffentliche Hand Zahlungen in Höhe von 63,4 Mill. DM (an Stelle der RAG) als Tilgungsraten an die früheren Eigentümer der Schachtanlagen leistet, die eine staatlich verbürgte Einbringungsforderung gegen die RAG besitzen.

Die RAG hat 1974 noch Verluste gehabt. Die Übernahme der Tilgungsrate durch die öffentliche Hand

ist als eine Maßnahme anzusehen, mit der finanzielle Schwierigkeiten bei der RAG und auch zeitweilige Versorgungsschwierigkeiten auf dem Kohlenmarkt verhindert werden sollen.

Die Übernahme der Tilgungsraten auf die verbürgten Einbringungsforderungen durch die Bundesregierung steht deshalb im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 9 § 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS.

Was die Bemessung der Beihilfe nach der Differenz zwischen Förderkosten und Erlösen betrifft, so ist festzustellen, daß die Beihilfe nicht die gesamten der im Jahre 1975 zu erwartenden Grubenbetriebsverluste abdecken wird.

Die Beihilfe entspricht somit den Bestimmungen von Artikel 9 § 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS.

Zwecks Vermeidung zeitweiliger Versorgungsschwierigkeiten und wegen der regional- und sozialpolitischen Bedeutung der Steinkohlenbergwerke Ibbenbüren der „Preussag AG“ für den Raum Ibbenbüren leistet die Bundesregierung diesem seit Jahren mit Verlust arbeitenden Grubenbetrieb eine Beihilfe. Das Unternehmen ist nicht in der Lage, die notwendigen Investitionen selbst zu finanzieren, so daß ihm daher zum teilweisen Ausgleich der Verluste ein bedingt rückzahlbarer Zuschuß gewährt werden soll.

Es ergibt sich aus dem Zweck der Beihilfe und aus der Höhe des Betrages von 30 Mill. DM, daß die Maßnahme den Bestimmungen von Artikel 9 § 1 und § 2 entspricht.

Die Prüfung der Vereinbarkeit der deutschen Beihilfen mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erfordert die Zusammenfassung aller mittelbaren und unmittelbaren Maßnahmen, die zugunsten des Steinkohlenbergbaus im Jahre 1975 ergriffen werden sollen (Artikel 3 § 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS).

Auf dieser Berechnungsgrundlage beläuft sich die Gesamtsumme der vorgesehenen direkten und indirekten Maßnahmen auf 360,8 Mill. RE, d. h. 3,52 RE/t Förderung. Damit ist im Vergleich zu 1974 eine Verringerung des Gesamtbeihilfebetrags um 11,3 % festzustellen. Je Tonne ist der Beihilfebetrag von 4,02 RE auf 3,52 RE gesunken, d. h. um 12,4 %.

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit der deutschen Gesamtbeihilfen mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes ist folgendes festzustellen:

— eine Beeinträchtigung des Kohlenaustauschs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den übrigen Gemeinschaftsländern ist für 1975 nicht zu erwarten;

- 1975 sind keine Preisangleichungsgeschäfte zu erwarten;
- die deutschen Koks- und Kesselkohlenpreise führen 1975 nicht zu indirekten Beihilfen an industrielle Kohlenverbraucher;
- die Schließung von 2 oder 3 ertragsschwachen Anlagen bewirkt eine Rationalisierung und Konzentration der Förderung auf die Anlagen mit der höchsten Produktivität.

Es ist demnach festzustellen, daß die deutschen Beihilfemaßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus vereinbar sind mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes.

Diese Beurteilung gilt auch bei Berücksichtigung der Beihilfen, die den Kohlenbergwerken gemäß Entscheidung Nr. 73/287/EGKS gezahlt werden.

Gemäß Artikel 11 § 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS hat die Kommission sich zu vergewissern, daß die genehmigten Beihilfen zu den in den Artikeln 6—9 dieser Entscheidung genannten Zwecken verwendet werden. Hierzu ist sie insbesondere über Höhe und Verteilung der Zahlungen zu unterrichten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird die Genehmigung erteilt, im Kalenderjahr 1975 folgende Beihilfen zugunsten des deutschen Steinkohlenbergbaus zu gewähren:

1. Erlaß von zwei Dritteln der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe, soweit diese Abgaben auf ein stillzulegendes Steinkohlenbergwerk entfallen;
2. Zahlung von Stilllegungsprämien in Höhe von 20,— DM je Tonne stillzulegender Förderung über die „Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere“;
3. Erstattung der Pumpkosten für die Beseitigung eindringender Grundwasser aus stillgelegten Schachtanlagen bis zu einem Betrag von 60 000 000 DM;

4. Zuschüsse zu den Schrumpfungslasten des Steinkohlenbergbaus bis zu einem Betrag von 72 000 000 DM;
5. Zuschüsse zu den Altlasten des Steinkohlenbergbaus bis zu einem Betrag von 157 500 000 DM;
6. Entlastung der Ruhrkohle AG von Teilbeträgen des Sonderpostens zum Ausgleich von Stilllegungsabschreibungen bis zu einem Betrag von 48 000 000 DM;
7. Gewährung einer Investitionsbeihilfe von maximal 422 500 000 DM an die Unternehmen des Steinkohlenbergbaus zur Intensivierung der Investitionstätigkeit;
8. Gewährung einer Bergmannsprämie an die Schicht- und Gedingelöhner für jede unter Tage verfahrenene Schicht bis zu einem Betrag von 123 000 000 DM;
9. Förderung der Entwicklung und der Erstinnovation bis zu einem Betrag von 28 000 000 DM;
10. Übernahme der Tilgungsraten der RAG auf die staatlich verbürgten Einbringungsforderungen der Altgesellschaften bis zu einem Betrag von 63 400 000 DM;
11. Maßnahmen zugunsten der Steinkohlenbergwerke Ibbenbüren des Unternehmens „Preussag AG“ bis zu einem Betrag von 30 000 000 DM.

Artikel 2

Die Bundesregierung teilt der Kommission bis zum 30. April 1976 Einzelheiten über die auf Grund dieser Entscheidung gewährten Beihilfen, insbesondere über die Höhe und die Verteilung der geleisteten Zahlungen mit.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 17. Dezember 1975

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Henri SIMONET

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1975

zur Genehmigung von Beihilfen des Königreichs Belgien zugunsten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus im Jahre 1975

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(76/213/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund der Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 2, 3, 4 und 5,

auf Grund der Entscheidung der Kommission Nr. 3/71/EGKS vom 22. Dezember 1970 über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus ⁽¹⁾,

auf Grund der Entscheidung Nr. 73/287/EGKS vom 25. Juli 1973 über Koks- und Koks (2), insbesondere von Artikel 9 Absatz 1,

nach Anhörung des Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die belgische Regierung hat der Kommission gemäß Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS finanzielle Maßnahmen mitgeteilt, die sie im Laufe des Jahres 1975 unmittelbar oder mittelbar zugunsten des Steinkohlenbergbaus durchzuführen beabsichtigt. Von diesen Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Beihilfen gemäß der vorgenannten Entscheidung genehmigungsfähig.

Die belgische Regierung beabsichtigt, im Jahre 1975 Beihilfen zur Investitionsfinanzierung in Höhe von 260 800 000 bfrs zu gewähren. Dieser Betrag dient der Finanzierung einzelner Objekte im Bereich der Kohleförderung und der Kohleveredelung. Diese Maßnahme entspricht Artikel 7 § 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS.

Den Angaben, die der Kommission gemacht worden sind, ist ferner zu entnehmen, daß die begünstigten Unternehmen für diese Investitionsprojekte keine zinsverbilligten Kredite im Rahmen von Artikel 54 des EGKS-Vertrags in Anspruch nehmen werden.

Die belgische Regierung sieht außerdem Beihilfezahlungen zur Abdeckung von Grubenbetriebsverlusten in Höhe von 4 054 400 000 bfrs vor; hiervon entfallen 1 183 200 000 bfrs auf das Revier Campine und 2 871 200 000 bfrs auf das Revier Süd. Gegenüber 1974 haben sich demnach die Beihilfen zur Abdeckung von Grubenbetriebsverlusten um 9 % verringert.

Eine Verbesserung der Ertragslage und demnach eine Verringerung der Beihilfen ist 1975 gegenüber 1974 insbesondere im Revier Campine eingetreten. In diesem Revier muß die Koks- und Kohlenförderung zur Versorgung der Stahlindustrie aufrechterhalten werden, so daß die Beihilfe mit den Bestimmungen des Artikels 9 § 1 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS vereinbar ist.

Im Revier Süd haben sich demgegenüber die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen 1974/1975 nur geringfügig verbessert und erfordern weiterhin, daß sich der Prozeß der Schließungen von Schachtanlagen unter dem Gesichtspunkt der Wiederbeschäftigung freigesetzter Bergarbeiter langsam vollzieht. Die Beihilfe kann als vereinbar mit den Bestimmungen von Artikel 9 § 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS angesehen werden.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Beihilfe zur Abdeckung der Grubenbetriebsverluste nicht höher ist als die voraussichtlichen Betriebsverluste selbst; sie entspricht damit auch den Bestimmungen von Artikel 9 § 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS.

Es kann davon ausgegangen werden, daß die von der belgischen Regierung für das Jahr 1975 vorgesehenen Beihilfen das gute Funktionieren des gemeinsamen Marktes nicht beeinträchtigen werden.

Diese Feststellung ergibt sich aus folgenden Untersuchungsergebnissen:

- eine Beeinträchtigung des Kohlenaustauschs zwischen Belgien und den übrigen Gemeinschaftsländern ist für 1975 nicht zu erwarten;
- bei der Preisgestaltung für belgische Kohle werden voraussichtlich 1975 keine Preisangleichungen

(1) ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1971, S. 7.

(2) ABl. Nr. L 259 vom 15. 9. 1973, S. 36.

auf niedrigere Gemeinschaftskohlenangebote vorgenommen;

- die belgischen Koks- und Kesselkohlenpreise führen 1975 nicht zu indirekten Beihilfen der industriellen Kohlenverbraucher;
- die Schließung von zwei ertragsschwachen Anlagen führt zu einer Rationalisierung und Konzentration der Förderung auf die Anlagen mit der höchsten Produktivität.

Angesichts dieser Feststellungen kann davon ausgegangen werden, daß die von der belgischen Regierung für das Jahr 1975 beabsichtigten Beihilfen das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes nicht beeinträchtigen werden.

Diese Beurteilung gilt auch bei Berücksichtigung der Beihilfen, die den Kohlenbergwerken gemäß Entscheidung Nr. 73/287/EGKS gezahlt werden.

Gemäß Artikel 11 § 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS hat die Kommission sich zu vergewissern, daß die genehmigten Beihilfen zu den in den Artikeln 7 und 9 dieser Entscheidung genannten Zwecken verwendet werden. Hierzu ist sie insbesondere über Höhe und Verteilung der Zahlungen zu unterrichten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Regierung des Königreichs Belgien wird ermächtigt, für das Kalenderjahr 1975 Beihilfen in Höhe von

insgesamt 4 315 200 000 bfrs an den belgischen Steinkohlenbergbau zu zahlen.

Von diesem vorgesehenen Betrag sind 260 800 000 bfrs für die Finanzierung von Investitionsprojekten und 4 054 400 000 bfrs zur Abdeckung der Grubenbetriebsverluste bestimmt.

Artikel 2

Die Regierung des Königreichs Belgien teilt der Kommission bis zum 30. April 1976 Einzelheiten über die auf Grund dieser Entscheidung gewährten Beihilfen, insbesondere über die Höhe und die Verteilung der geleisteten Zahlungen mit.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 17. Dezember 1975

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Henri SIMONET

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1975

zur Genehmigung von Beihilfen der Französischen Republik zugunsten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus im Jahre 1975

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(76/214/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund der Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 2, 3, 4 und 5,

auf Grund der Entscheidung der Kommission Nr. 3/71/EGKS vom 22. Dezember 1970 über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus ⁽¹⁾,

auf Grund der Entscheidung Nr. 73/287/EGKS vom 25. Juli 1973 über Koks- und Koks, insbesondere von Artikel 9 Absatz 1 ⁽²⁾,

nach Anhörung des Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die französische Regierung hat der Kommission gemäß Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS finanzielle Maßnahmen mitgeteilt, die sie im Laufe des Jahres 1975 unmittelbar oder mittelbar zugunsten des Steinkohlenbergbaus durchzuführen beabsichtigt. Von diesen Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Beihilfen gemäß der vorgenannten Entscheidung genehmigungsfähig.

Die französische Regierung beabsichtigt, den Charbonnages de France im Jahre 1975 eine Beihilfe in Höhe von 278 000 000 ffrs zur Abdeckung außerordentlicher Konversionslasten zu gewähren. Die Beihilfe dient als Kostenerstattung für Sozialmaßnahmen, die die Charbonnages de France zugunsten entlassener bzw. vorzeitig pensionierter Bergarbeiter durchführen.

Ferner hat die französische Regierung vorgesehen, den Charbonnages de France im Jahre 1975 einen Beihilfebetrug von 682 400 000 ffrs zu gewähren, mit dem nach ihrer Meinung gewährleistet werden soll, daß die wirtschaftliche Umstrukturierung der Kohlenreviere einen angemessenen Verlauf nimmt.

Schließlich beabsichtigt die französische Regierung, den Charbonnages de France im Jahre 1975 eine zusätzliche Beihilfe in Höhe von 123 000 000 ffrs zur Abdeckung der restlichen bzw. neu entstehenden finanziellen Verluste zu gewähren. Es handelt sich hierbei um eine Beihilfe, die nicht an die Reviere, sondern nur an die Zentralverwaltung der Charbonnages de France geleistet wird, um hiermit bei der Zentralverwaltung noch verbleibende Verluste abzudecken bzw. um zu verhindern, daß durch neue Zinslasten für neu aufgenommene Kredite die finanziellen Verluste erhöht werden. Die Kredite mußten von der Zentralverwaltung der Charbonnages de France in Anspruch genommen werden, da die finanziellen Mittel selbst nach Beihilfegewährung nicht ausreichten, um den laufenden finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Die vorstehend genannten Beihilfen entsprechen den Kriterien, die in den Artikeln 6 und 9 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS für die Zulässigkeit solcher staatlichen Unterstützungsmaßnahmen gefordert werden.

Die Beihilfe zur Abdeckung außerordentlicher Konversionslasten stellt eine Erstattung für betriebsfremde Aufwendungen dar, die die Charbonnages de France im Auftrag der französischen Regierung übernehmen, um Sozialmaßnahmen für entlassene oder vorzeitig pensionierte Bergleute rationeller durchzuführen. An Aufwendungen sind 1975 vorgesehen: für Bergarbeiter, die durch Zechenschließungen freigesetzt wurden: 43 000 000 ffrs, für vorzeitige Pensionierungen: 169 000 000 ffrs, für Ausgleichszahlungen an Pensionierte nach dem C.A.N.-Verfahren 60 000 000 ffrs, für Heizkostenerstattungen an vorzeitig pensionierte Bergarbeiter: 6 000 000 ffr.

Diese Sozialmaßnahmen beziehen sich auf Personen, die dem Bergbau nicht mehr angehören. Die Beihilfe dient zur Abdeckung von Aufwendungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Kohlenförderung und dem Kohlenabsatz stehen, und entspricht somit den Bestimmungen von Artikel 6 § 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS.

Die von der französischen Regierung für 1975 in Höhe von 805 400 000 ffrs vorgesehenen Beihilfen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1971, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 259 vom 15. 9. 1973, S. 36.

zur Abdeckung von Verlusten (davon 682 400 000 ffrs zur Abdeckung von Grubenbetriebsverlusten der Reviere und 123 000 000 ffrs zur Abdeckung der finanziellen Verluste der Zentralverwaltung der Charbonnages de France) werden niedriger sein als die voraussichtlichen Grubenbetriebsverluste der Charbonnages de France. Sollten sich die Grubenbetriebsverluste 1975 durch weitere Preiserhöhungen für französische Kohle verringern, so müßte die Beihilfe entsprechend gekürzt werden. Unter diesen Kriterien entspricht die Beihilfe den Bestimmungen von Artikel 9 § 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in den französischen Kohlenrevieren ist festzustellen, daß 1975 im Vergleich zu 1974 keine grundlegenden Verbesserungen eintreten werden. Eine zeitweilige Aufrechterhaltung der Förderung wird in Anbetracht der allgemeinen Energieversorgungsprobleme auch dazu beitragen, vorübergehende Versorgungsengpässe zu vermeiden. Die Beihilfe zur Abdeckung der Grubenbetriebsverluste ist aus diesen Gründen auch mit Artikel 9 § 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS vereinbar.

Die von der französischen Regierung für das Jahr 1975 vorgesehenen Beihilfen sind nicht geeignet, das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen, obwohl die nach den Artikeln 6 und 9 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS zu errechnende Gesamtsumme einen Betrag von 46,69 ffrs (7,75 RE) je Tonne Förderung ergibt und damit relativ hoch liegt im Vergleich zu den Beihilfen für den deutschen und britischen Steinkohlenbergbau.

Diese Feststellung ergibt sich aus den folgenden Untersuchungsergebnissen:

- eine Beeinträchtigung des Kohlenaustauschs zwischen Frankreich und den übrigen Gemeinschaftsländern ist nicht zu erwarten;
- Preisangleichungsgeschäfte für französische Kohle werden 1975 voraussichtlich nicht getätigt werden;
- die französischen Koks- und Kesselkohlenpreise führten 1975 nicht zu indirekten Beihilfen an industrielle Kohlenverbraucher;
- die Schließung von zwei marginalen Schachtanlagen führt zu einer Rationalisierung und Konzentration der Förderung auf die Anlagen mit der höchsten Produktivität.

Die oben beschriebenen Entwicklungstendenzen lassen die Schlußfolgerung zu, daß sich die Wettbewerbsposition des französischen Steinkohlenbergbaus 1975 nicht ändern wird, und zwar weder im Hinblick

auf die französischen Reviere untereinander, noch in bezug auf die übrigen Reviere der Gemeinschaft.

Diese Beurteilung gilt auch bei Berücksichtigung der Beihilfen, die den Steinkohlenbergwerken gemäß Entscheidung Nr. 73/287/EGKS gezahlt werden.

Gemäß Artikel 11 § 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS hat sich die Kommission zu vergewissern, daß die genehmigten Beihilfen zu den in Artikel 6 und 9 dieser Entscheidung genannten Zwecken verwendet werden. Hierzu ist sie insbesondere über Höhe und Verteilung der Zahlungen zu unterrichten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die französische Regierung wird ermächtigt, dem französischen Steinkohlenbergbau für das Jahr 1975 folgende Beihilfen zu gewähren:

- a) 278 000 000 ffrs für die Abdeckung von außerordentlichen Konversionslasten;
- b) 682 400 000 ffrs für die Abdeckung von Grubenbetriebsverlusten;
- c) 123 000 000 ffrs für die Abdeckung der finanziellen Verluste der Zentralverwaltung der Charbonnages de France.

Die vorstehend unter b) und c) genannten Beihilfen dürfen die tatsächlich entstandenen Verluste nicht übersteigen.

Artikel 2

Die Französische Republik teilt der Kommission bis zum 30. April 1976 Einzelheiten über die auf Grund dieser Entscheidung gewährten Beihilfen, insbesondere über die Höhe und Verteilung der geleisteten Zahlungen mit.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 17. Dezember 1975

Für die Kommission
Der Vizepräsident
Henri SIMONET

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1975

zur Genehmigung von Beihilfen des Vereinigten Königreichs zugunsten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus im Kohlenwirtschaftsjahr 1975/1976

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(76/215/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund der Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 2, 3, 4 und 5,

auf Grund der Entscheidung der Kommission Nr. 3/71/EGKS vom 22. Dezember 1970 über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus ⁽¹⁾,

auf Grund der Entscheidung Nr. 73/287/EGKS vom 25. Juli 1973 über Kokskohle und Koks, insbesondere Artikel 9 Absatz 1 ⁽²⁾,

nach Anhörung des Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die britische Regierung hat der Kommission gemäß Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS finanzielle Maßnahmen mitgeteilt, die sie im Laufe des Kohlenwirtschaftsjahres 1975/1976 ⁽³⁾ unmittelbar oder mittelbar zugunsten des Steinkohlenbergbaus durchzuführen beabsichtigt. Von diesen Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Beihilfen gemäß der vorgenannten Entscheidung genehmigungsfähig.

Die britische Regierung beabsichtigt dem britischen Steinkohlenbergbau im Kohlenwirtschaftsjahr 1975/1976 folgende Beihilfen zu gewähren:

	Mill. £
Für die Deckung von Pensionslasten	13,7
Zwecks Zahlung von Abfindungsgeldern für zu entlassende Bergleute bzw. zur beruflichen Umschulung des Personals	6,5
Für die Deckung von Kosten des NCB bei vorzeitigen Pensionierungen	1,5

Für die Abdeckung von Lasten, die durch Lieferungen von Deputatkohle an entlassene Bergleute im Alter zwischen 55 und 65 Jahren entstehen 0,8

Zur Anpassung und Stabilisierung des Personals 3,7.

Die vorstehend aufgeführten Beihilfen entsprechen den Kriterien, die in den Artikeln 6 und 7 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS für die Zulässigkeit solcher staatlichen Unterstützungsmaßnahmen gefordert werden.

Die Beihilfe zur Deckung von Pensionslasten wird pensionierten Bergarbeitern gewährt. Die dem NCB entstehenden Pensionslasten stehen nicht mehr im Zusammenhang mit der laufenden Kohlenförderung und werden durch die Beihilfe teilweise abgedeckt.

Ziel und Form der Beihilfe zeigen, daß es sich um eine Maßnahme handelt, die mit den Kriterien von Artikel 6 § 1 Absatz 1 vereinbar ist.

Die Beihilfe zur Zahlung von Abfindungsgeldern für zu entlassende Bergleute bzw. zur beruflichen Umschulung des Personals ist durch den Coal Industry Act 1965 eingeführt worden. Der Coal Industry Act 1973 setzt diese Beihilfe fort und sieht vor, daß für die Jahre 1973/1974 bis 1975/1976 ein Betrag von maximal 60 Mill. £ gezahlt werden kann. Für 1975/1976 ist eine Summe von 6,5 Mill. £ vorgesehen.

Die Beihilfe betrifft Bergleute, die infolge von Zechenschließungen aus dem Bergbau abkehren, und solche, die umgeschult und/oder im Kohlenbergbau wiederbeschäftigt werden.

Ziel und Form der Beihilfe zeigen, daß es sich um eine Maßnahme handelt, die mit den Kriterien von Artikel 6 § 1 Absatz 1 und von Artikel 7 § 3 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS vereinbar ist.

Die Beihilfe zur Deckung von Lasten des NCB bei vorzeitigen Pensionierungen ist durch den Coal Industry Act 1967 eingeführt worden. Für 1975/1976 ist ein Betrag von 1,5 Mill. £ vorgesehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1971, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 259 vom 15. 9. 1973, S. 36.

⁽³⁾ Das Kohlenwirtschaftsjahr 1975/1976 bezieht sich auf den Zeitraum von Anfang April 1975 bis Ende März 1976.

Diese Beihilfe betrifft vorzeitig pensionierte Bergarbeiter. Die Pensionierung war wegen der Verminderung der Förderung (infolge Absatzschwierigkeiten) in den Jahren 1967/1970 notwendig geworden. Die beim NCB entstandenen Pensionslasten stehen nicht mehr im Zusammenhang mit der Kohlenförderung und werden durch die Beihilfe voll abgedeckt.

Ziel und Form der Beihilfe zeigen, daß es sich um eine Maßnahme handelt, die mit den Kriterien von Artikel 6 § 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS vereinbar ist.

Die Beihilfe zur Abdeckung der Lasten des NCB aus Deputatkohlenlieferungen betrifft Aufwendungen des NCB, die nicht mehr im Zusammenhang mit der Kohlenförderung stehen. Hiernach werden die finanziellen Lasten des NCB aus Deputatkohlenlieferungen an entlassene Bergleute im Alter zwischen 55 und 60 Jahren von der britischen Regierung voll erstattet; für die entlassenen Bergleute im Alter zwischen 60 und 65 Jahren wird die Beihilfe 50 % der Lasten aus Deputatkohlenlieferungen abdecken. Der für 1975/1976 vorgesehene Betrag macht 800 000 £ aus.

Ziel und Form der Beihilfe zeigen, daß es sich um eine Maßnahme handelt, die mit den Kriterien von Artikel 6 § 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS vereinbar ist.

Mit der Beihilfe zur Anpassung und Stabilität des Personals leistet die britische Regierung einen Zuschuß zu den Lasten, die dem NCB 1975/1976 dadurch entstehen, daß im Zuge der Rationalisierung der Förderung personelle Umgruppierungen vorgenommen werden müssen. Um die Stabilität an qualifiziertem Personal zu wahren, müssen den von den Umgruppierungen betroffenen Bergleuten vom NCB die damit verbundenen Kosten ersetzt werden. Es handelt sich hierbei um Umzugskosten, Wiedereingliederungskosten, Reisekosten und um die Erstattung zeitweiliger Einkommensausfälle.

Von diesen Kosten des NCB übernimmt die britische Regierung 1975/1976 einen Betrag von 3,7 Mill. £.

Ziel und Form der Beihilfe zeigen, daß es sich um eine Maßnahme handelt, die mit den Kriterien von Artikel 7 § 3 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS vereinbar ist.

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit der britischen Gesamtbeihilfen mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes ist folgendes festzustellen:

- eine Beeinträchtigung des Kohlenaustauschs zwischen Großbritannien und den übrigen Gemeinschaftsländern ist im Jahre 1975 nicht zu erwarten (Artikel 3 § 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS);
- Preisangleichungen auf andere Gemeinschaftsproduzenten sind für die britische Kohle 1975 nicht zu erwarten;
- obwohl die Preise für britische Kohle erheblich erhöht worden sind, liegen sie noch nicht auf dem Niveau der äquivalenten Heizölpreise bzw. der Preise für importierte US-Kokskohle. Dieser Umstand führt jedoch nicht zu indirekten Beihilfen an industrielle Verbraucher, da der britische Kohlenbergbau im Kohlenwirtschaftsjahr 1975/1976 keine Beihilfen zur Abdeckung von Grubenbetriebsverlusten gemäß Artikel 9 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS erhält;
- die Schließung von zwei oder drei ertragsschwachen Schachtanlagen führt zu einer Rationalisierung und Konzentration der Förderung auf die Anlagen mit der höchsten Produktivität.

Unter den gegebenen Umständen ist somit festzustellen, daß die für 1975/1976 zugunsten des britischen Kohlenbergbaus vorgesehenen Beihilfen mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar sind.

Diese Beurteilung gilt auch bei Berücksichtigung der Beihilfen, die den Kohlenbergwerken gemäß Entscheidung Nr. 73/287/EGKS gezahlt werden.

Gemäß Artikel 11 § 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS hat die Kommission sich zu vergewissern, daß die genehmigten Beihilfen zu den in den Artikeln 6 und 7 dieser Entscheidung genannten Zwecken verwendet werden. Hierzu ist sie insbesondere über Höhe und Verteilung der Zahlungen zu unterrichten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Regierung des Vereinigten Königreichs wird ermächtigt, für das Kohlenwirtschaftsjahr 1975/1976 Beihilfen in Höhe von insgesamt 26 200 000 £ an den britischen Steinkohlenbergbau zu zahlen.

Der für das Kohlenwirtschaftsjahr 1975/1976 vorgesehene Betrag von 26 200 000 £ setzt sich aus folgenden Beihilfen zusammen:

1. Übernahme von Pensionslasten für pensionierte Bergleute in Höhe von 13 700 000 £;

Artikel 2

2. Zahlung von Abfindungsgeldern für infolge von Zechenschließungen zu entlassende Bergleute bzw. für Bergleute, die umgeschult und/oder im Steinkohlenbergbau wiederbeschäftigt werden, bis zu einem Betrag von 6 500 000 £;

Die britische Regierung teilt der Kommission bis zum 30. April 1976 Einzelheiten über die auf Grund dieser Entscheidung gewährten Beihilfen, insbesondere über die Höhe und die Verteilung der geleisteten Zahlungen mit.

3. Erstattung der Lasten, die dem NCB bei vorzeitigen Pensionierungen von Bergleuten in Höhe von 1 500 000 £ entstehen;

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

4. Übernahme von Lasten für Lieferungen von Deputatkohle an entlassene Bergleute im Alter zwischen 55 und 65 Jahren bis zu einem Betrag von 800 000 £;

Brüssel, den 17. Dezember 1975

5. Zuschuß zur Abdeckung von Kosten, die dem NCB dadurch entstehen, daß im Zuge der Rationalisierung der Förderung personelle Umgruppierungen vorgenommen werden müssen, bis zu einem Betrag von 3 700 000 £.

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Henri SIMONET

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1975

zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, den Verkehr mit Saatgut einiger
Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten zu beschränken

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(76/216/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 70/457/EWG des Rates
vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen
Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenar-
ten ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/438/
EWG des Rates vom 11. Dezember 1973 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 15 Absätze 2 und 3,

auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 16 der vorge-
nannten Richtlinie unterliegt Saat- und Pflanzgut von
Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten, die vor
dem 1. Januar 1974 in mindestens einem der Mit-
gliedstaaten amtlich zugelassen worden sind und im
übrigen den Voraussetzungen dieser Richtlinie ent-
sprechen, ab 31. Dezember 1975 in der Gemeinschaft
keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der
Sorte mehr.

Artikel 15 Absatz 2 der vorgenannten Richtlinie sieht
jedoch vor, daß ein Mitgliedstaat auf Antrag ermäch-
tigt werden kann, den Verkehr mit Saat- und Pflan-
zengut bestimmter Sorten zu untersagen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat für eine Reihe
von Sorten von Getreide um eine solche Ermächti-
gung nachgesucht.

Die betreffenden Sorten von Hafer sind Winterfor-
men. Die betreffenden Sorten von Mais haben einen
FAO-Reifeklassenindex von 350 und höher. Es ist all-
gemein bekannt, daß die Winterformen von Hafer,
die Sorten von Hartweizen, sowie Sorten von Mais
mit einem FAO-Reifeklassenindex von 350 und höher
zur Zeit noch nicht in der Bundesrepublik Deutsch-
land zum Anbau geeignet sind (Artikel 15 Absatz 3
Buschstabe c) 2. Fall der vorgenannten Richtlinie).

Hinsichtlich dieser Sorten kann dem Antrag der Bun-
desrepublik Deutschland daher voll entsprochen wer-
den.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Aus-
schusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche
und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt,
den Verkehr mit Saatgut folgender Sorten, die im ge-
meinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche
Pflanzenarten 1976 veröffentlicht werden, auf ihrem
gesamten Gebiet zu untersagen:

GETREIDE

1. *Avena sativa* L.

Crin Noir

Maris Osprey

2. *Triticum durum* L.

Appulo

Belfuggito

Belvedere

Conte Morando

Eliodoro

Lambro

Valgiorgio

Valsacco

3. *Zea mais*

ASX 92

ATC 39

Bled

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.

Cargill Aire 504

NK 53 Sp

Cargill Sud 556

Odra

Cise X 5

Pag 64

Cise X 7

Provence 610

Coral

RX 70

Dekalb KR 637

RX 80

Dekalb KR 638

Strength UC 8800

Dekalb XL 14

Dekalb XL 15 A

Artikel 2

Dekalb XL 44

Die Ermächtigung gemäß Artikel 1 wird widerrufen, sobald festgestellt wird, daß ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Dekalb XL 45 A

Dekalb XL 61

Dekalb XL 75

Dekalb XL 364

Artikel 3

Dekalb XL 640 A

Die Bundesrepublik Deutschland teilt der Kommission mit, von welchem Zeitpunkt an und in welcher Weise sie von der Ermächtigung gemäß Artikel 1 Gebrauch macht. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Emerald

Föhn LG 15

Funk's G 44

Funk's G 350

Funk's G 68227 Waxy

Artikel 4

Funk's G 69930

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Funk's G H.O. 605

Funk's G Pilot

INRA 361

Brüssel, den 30. Dezember 1975

Lydia

Mercurio

Für die Kommission

Morava

G. M. THOMSON

Nike U 383

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1975,

die betreffend die Bundesrepublik Deutschland für einige Sorten die Frist verlängert,
nach deren Ablauf Saat- und Pflanzgut von Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten
keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte mehr unterliegt

(76/217/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates 70/457/EWG vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 73/438/EWG vom 11. Dezember 1973 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 16 der vorgenannten Richtlinie unterliegt Saat- und Pflanzgut von Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten, die vor dem 1. Januar 1974 im mindestens einem der Mitgliedstaaten amtlich zugelassen worden sind und im übrigen den Voraussetzungen dieser Richtlinie entsprechen, ab 31. Dezember 1975 in der Gemeinschaft keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte mehr.

Artikel 15 Absatz 2 der vorgenannten Richtlinie sieht jedoch vor, daß ein Mitgliedstaat auf Antrag ermächtigt werden kann, den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut bestimmter Sorten zu untersagen.

Mit Schreiben vom 23. Dezember 1975 hat die Bundesrepublik Deutschland für eine Reihe von Sorten um eine solche Ermächtigung nachgesucht.

Dieser Antrag wird zur Zeit von der Kommission eingehend geprüft. Ein Teil dieser Sorten ist Gegenstand der von der Kommission am 30. Dezember 1975 erteilten Ermächtigung. Es ist unmöglich, für die übrigen Sorten, die Gegenstand des Antrags sind, vor Ablauf der in Artikel 15 Absatz 1 der vorgenannten Richtlinie genannten Frist die Prüfung abzuschließen.

Es erscheint daher angebracht, der Bundesrepublik Deutschland die genannte Frist angemessen zu verlängern, so daß der Antrag für die übrigen Sorten vollständig geprüft werden kann.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 70/457/EWG vorgesehene Frist, nach deren Ablauf Saat- und Pflanzgut von Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten in der Gemeinschaft keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte mehr unterliegt, wird betreffend die Bundesrepublik Deutschland für folgende Sorten über den 31. Dezember 1975 hinaus bis zum 30. Juni 1976 verlängert:

I. BETARÜBEN

Zuckerrüben

Kawegigamono

II. FUTTERPFLANZEN

1. *Festuca pratensis* Huds.

Joma Dæhnfeldt

Lato Dæhnfeldt

Trifolium

2. *Festuca rubra* L. (*Ssp. commutata*)

Famosa

Ssp. rubra

Dasas

Taca Trifolium

3. *Lolium multiflorum* Lam. (*Ssp. non alternatum*)

Prima Roskilde

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.

- | | |
|---|--|
| <p>4. <i>Lolium perenne</i> L.
 Aberystwyth S 23
 Aberystwyth S 101
 Aberystwyth S 321
 Kent Indigenous
 Pax Øtofte
 Talbot</p> <p>5. <i>Lolium X hybridum</i> Hausskn.
 Grasslands Ariki
 Grasslands Manawa</p> <p>6. <i>Phleum pratense</i> L.
 Astra
 Bounty
 Champ
 Drummond
 Kämpe II
 Omnia
 Taca Trifolium
 Vanadis</p> <p>7. <i>Poa pratensis</i> L.
 E. F.
 Fylking
 Nugget
 Soma Hunsballe</p> <p>8. <i>Medicago sativa</i> L.
 Alfa II
 Vertus</p> <p>9. <i>Trifolium pratense</i> L.
 Aberystwyth S 151
 Altaswede
 Cotswold Single Cut</p> | <p>Essex Single Cut
 Resident Øtofte
 Tenda Trifolium
 Vesta Dæhnfeldt</p> <p>10. <i>Trifolium repens</i> L.
 Kent Wild White
 Nora
 Tamar</p> <p>III. GETREIDE</p> <p>1. <i>Avena sativa</i> L.
 Nina</p> <p>2. <i>Secale cereale</i> L.
 Rogo</p> <p>3. <i>Triticum aestivum</i> L.
 Bastion
 Drabant
 Holme
 Maris Beacon
 Maris Dove
 Maris Nimrod
 Mascot</p> |
|---|--|

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Dezember 1975

Für die Kommission

G. M. THOMSON

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1975,

die betreffend die Französische Republik für einige Sorten die Frist verlängert, nach deren Ablauf Saat- und Pflanzgut von Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte mehr unterliegt

(76/218/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates 70/457/EWG vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 73/438/EWG vom 11. Dezember 1973 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 16 der vorgenannten Richtlinie unterliegen Saat- und Pflanzgut der Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten, die vor dem 1. Januar 1974 in mindestens einem der Mitgliedstaaten amtlich zugelassen worden sind und im übrigen den Voraussetzungen dieser Richtlinie entsprechen, ab 31. Dezember 1975 in der Gemeinschaft keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte mehr.

Artikel 15 Absatz 2 der vorgenannten Richtlinie sieht jedoch vor, daß ein Mitgliedstaat auf Antrag ermächtigt werden kann, den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut bestimmter Sorten zu untersagen.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 1975 hat die Französische Republik für eine Reihe dieser Sorten um eine solche Ermächtigung nachgesucht.

Dieser Antrag wird zur Zeit von der Kommission eingehend geprüft. Ein Teil dieser Sorten ist Gegenstand der von der Kommission am 30. Dezember 1975 erteilten Ermächtigung. Es ist unmöglich, für die übrigen Sorten, die Gegenstand des Antrags sind, vor Ablauf der in Artikel 15 Absatz 1 der genannten Richtlinie vorgesehenen Frist die Prüfung abzuschließen.

Es erscheint daher angebracht, hinsichtlich der Französischen Republik die genannte Frist angemessen zu verlängern, so daß der Antrag für die übrigen Sorten vollständig geprüft werden kann.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 70/457/EWG vorgesehene Frist, nach deren Ablauf Saat- und Pflanzgut von Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten in der Gemeinschaft keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte mehr unterliegt, wird betreffend die Französische Republik für folgende Sorten über den 31. Dezember 1975 hinaus bis zum 30. Juni 1976 verlängert:

I. FUTTERPFLANZEN

1. *Dactylis glomerata* L.

Asla Roskilde

Bopa Pajbjerg

Delamere

Ferdia

Flaxmere

Hera Dæhnfeldt

Norton

Rano Trifolium

2. *Festuca arundinacea* Schreb.

Rozelle

3. *Festuca pratensis* Huds.

Mimer

4. *Festuca rubra* L. (*Ssp. rubra*)

Dasas

Rubina Roskilde

Taca Trifolium

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.

- | | |
|--|--|
| 5. <i>Lolium multiflorum</i> Lam. (<i>Ssp. non alternatum</i>) | Merkur |
| Aberystwyth S 22 | Montgomery |
| Celtic | Nava Trifolium |
| | Rea 4 n |
| 6. <i>Lolium perenne</i> L. | Resident Øtofte |
| Kent Indigenous | Tenda Trifolium |
| Tailteann | Toma Øtofte |
| | Vesta Dæhnfeldt |
| 7. <i>Lolium X hybridum</i> Hausskn. | |
| Grasslands Ariki | |
| Grasslands Manawa | |
| | 12. <i>Vicia faba</i> L. var. <i>minor</i> (Peterm.) bull. |
| 8. <i>Phleum pratense</i> L. | Maris Bead |
| Astra | |
| Bounty | 13. <i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>acephala</i> (DC) |
| Champ | Canson |
| Climax | Marrow Stem |
| Drummond | Thousand Head |
| Glasnevin Gem | Midas |
| Kämpe II | |
| Omnia | II. ÖL- UND FASERPFLANZEN |
| Scots | <i>Brassica napus</i> L. ssp. (DC) <i>oleifera</i> (Metzg.) Sinsk. |
| Vanadis | Bishop |
| | Broad Leaf Essex |
| 9. <i>Medicago sativa</i> L. | English Giant |
| Alfa II | |
| | Fora |
| 10. <i>Pisum arvense</i> L. | Hungry Gab |
| Marathon | Matador |
| | Rape Kale |
| 11. <i>Trifolium pratense</i> L. | Silona |
| Aberystwyth S 123 | Target |
| Aberystwyth S 151 | Late Dwarf |
| Altaswede | |
| Cornish Marl | III. GETREIDE |
| Costwold Single Cut | |
| Essex Single Cut | 1. <i>Avena sativa</i> L. |
| Grasslands Turoa | Maris Osprey |
| Krano Pajbjerg | |

2. *Hordeum distichum* L.*Artikel 2*

Canova

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Imber

Brüssel, den 30. Dezember 1975

3. *Triticum aestivum* L.

Iseo

Für die Kommission

G. M. THOMSON

Maris Halberd

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1975

zur Ermächtigung der Französischen Republik, den Verkehr mit Saat- oder Pflanzgut einiger Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten zu beschränken

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(76/219/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/438/EWG des Rates vom 11. Dezember 1973 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absätze 2 und 3,

auf Antrag der Französischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 16 der vorgenannten Richtlinie unterliegt Saat- und Pflanzgut von Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten, die vor dem 1. Januar 1974 in mindestens einem der Mitgliedstaaten amtlich zugelassen worden sind und im übrigen den Voraussetzungen dieser Richtlinie entsprechen, ab 31. Dezember 1975 in der Gemeinschaft keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte mehr.

Artikel 15 Absatz 2 der vorgenannten Richtlinie bestimmt jedoch, daß ein Mitgliedstaat auf Antrag ermächtigt werden kann, den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut bestimmter Sorten zu untersagen.

Die Französische Republik hat für verschiedene Sorten von Mais um eine solche Ermächtigung nachgesucht.

Die betreffenden Sorten von Mais haben einen FAO-Reifeklassenindex von 700 und höher. Es ist allgemein bekannt, daß Sorten von Mais mit einem FAO-Reifeklassenindex von 700 und höher zur Zeit noch nicht in der Französischen Republik zum Anbau geeignet sind (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c) 2. Fall der vorgenannten Richtlinie).

Hinsichtlich dieser Sorten kann dem Antrag der Französischen Republik daher voll entsprochen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, den Verkehr mit Saatgut folgender Sorten, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten 1976 veröffentlicht werden, auf ihrem gesamten Gebiet zu untersagen:

GETREIDE

Zea mais

ASX 92

Cise X 7

Coral

Dekalb KR 638

Dekalb XL 75

Dekalb XL 640 A

Emerald

Funk's G 44

Funk's G H.O. 605

Mercurio

Nike U 383

Strength UC 8800

Artikel 2

Die Ermächtigung gemäß Artikel 1 wird widerrufen, sobald festgestellt wird, daß ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Artikel 3

Die Französische Republik teilt der Kommission mit, von welchem Zeitpunkt an und in welcher Weise sie

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.

von der Ermächtigung gemäß Artikel 1 Gebrauch macht. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Brüssel, den 30. Dezember 1975

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Für die Kommission

G. M. THOMSON

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1975,

die betreffend das Vereinigte Königreich für einige Sorten die Frist verlängert, nach deren Ablauf Saat- und Pflanzgut von Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte mehr unterliegt

(76/220/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates 70/457/EWG vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 73/438/EWG vom 11. Dezember 1973 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 16 der vorgenannten Richtlinie unterliegen Saat- und Pflanzgut der Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten, die vor dem 1. Januar 1974 in mindestens einem der Mitgliedstaaten amtlich zugelassen worden sind und im übrigen den Voraussetzungen dieser Richtlinie entsprechen, ab 31. Dezember 1975 in der Gemeinschaft keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte mehr.

Artikel 15 Absatz 2 der vorgenannten Richtlinie sieht jedoch vor, daß ein Mitgliedstaat auf Antrag ermächtigt werden kann, den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut bestimmter Sorten zu untersagen.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 1975 hat das Vereinigte Königreich für eine Reihe dieser Sorten um eine solche Ermächtigung nachgesucht.

Dieser Antrag wird zur Zeit von der Kommission eingehend geprüft. Es ist unmöglich, für die Sorten, die Gegenstand des Antrags sind, vor Ablauf der in Artikel 15 Absatz 1 der genannten Richtlinie vorgesehenen Frist die Prüfung abzuschließen.

Es erscheint daher angebracht, hinsichtlich des Vereinigten Königreichs die genannte Frist angemessen zu verlängern, so daß der Antrag vollständig geprüft werden kann.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 70/457/EWG vorgesehene Frist, nach deren Ablauf Saat- und Pflanzgut von Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten in der Gemeinschaft keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte mehr unterliegt, wird betreffend das Vereinigte Königreich für folgende Sorten über den 31. Dezember 1975 hinaus bis zum 30. Juni 1976 verlängert:

I. FUTTERPFLANZEN

Lolium multiflorum Lam. (*Ssp. non alternativum*)

Broxy

Prego Dæhnfeldt

II. GETREIDE

1. *Hordeum distichum* L.

Pauline

2. *Hordeum polystichum* L.

Dura

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Dezember 1975

Für die Kommission

G. M. THOMSON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1975

zur Ermächtigung des Großherzogtums Luxemburg, den Verkehr mit Saat- oder Pflanzgut einiger Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten zu beschränken

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(76/221/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/438/EWG des Rates vom 11. Dezember 1973 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absätze 2 und 3,

auf Antrag des Großherzogtums Luxemburg,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 16 der vorgenannten Richtlinie unterliegen Saat- und Pflanzgut der Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten, die vor dem 1. Januar 1974 in mindestens einem der Mitgliedstaaten amtlich zugelassen worden sind und im übrigen den Voraussetzungen dieser Richtlinie entsprechen, ab 31. Dezember 1975 in der Gemeinschaft keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte mehr.

Artikel 15 Absatz 2 der vorgenannten Richtlinie sieht jedoch vor, daß ein Mitgliedstaat auf Antrag ermächtigt werden kann, den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut bestimmter Sorten zu untersagen.

Das Großherzogtum Luxemburg hat für verschiedene Sorten von einigen Getreidearten um eine solche Ermächtigung nachgesucht.

Die betreffenden Sorten von Hafer sind Winterformen. Die betreffenden Sorten von Mais haben einen FAO-Reifeklassenindex von 300 und höher. Es ist allgemein bekannt, daß die Winterformen von Hafer, die Sorten von Hartweizen sowie Sorten von Mais mit einem FAO-Reifeklassenindex von 300 und höher zur Zeit noch nicht in dem Großherzogtum Luxem-

burg zum Anbau geeignet sind (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c) 2. Fall der vorgenannten Richtlinie).

Hinsichtlich dieser Sorten kann dem Antrag des Großherzogtums Luxemburg daher voll entsprochen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Großherzogtum Luxemburg wird ermächtigt, den Verkehr mit Saatgut folgender Sorten, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten 1976 veröffentlicht werden, auf seinem gesamten Gebiet zu untersagen:

GETREIDE

1. *Avena Sativa* L.

Crin Noir

Maris Osprey

2. *Triticum durum* L.

Appulo

Belfuggito

Belvedere

Conte Morando

Eliodoro

Lambro

Valgiorgio

Valsacco

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.

3. *Zea mais*

Asgrow ATC 35 A

ASX 92

ATC 39

Bled

Cargill Aire 504

Cargill Sud 556

Cise X 5

Cise X 7

Coral

Dekalb KR 637

Dekalb KR 638

Dekalb XL 14

Dekalb XL 15 A

Dekalb XL 44

Dekalb XL 45 A

Dekalb XL 61

Dekalb XL 75

Dekalb XL 364

Dekalb XL 640 A

Emerald

Föhn — LG 15

Funk's G 44

Funk's G 350

Funk's G 68227 Waxy

Funk's G 69930

Funk's G H.O. 605

Funk's G Pilot

Golden UC 1900

INRA 361

Lydia

Mercurio

Mistral — LG 13

Morava

Nike U 383

NK 53 Sp

Odra

Pag 64

Petula

Provence 610

RX 70

RX 80

Star 304

Strength UC 8800

Artikel 2

Die Ermächtigung gemäß Artikel 1 wird widerrufen, sobald festgestellt wird, daß ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Artikel 3

Das Großherzogtum Luxemburg teilt der Kommission mit, von welchem Zeitpunkt an und in welcher Weise sie von der Ermächtigung gemäß Artikel 1 Gebrauch macht. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 30. Dezember 1975

Für die Kommission

G. M. THOMSON

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1975,

die betreffend das Großherzogtum Luxemburg für einige Sorten die Frist verlängert,
nach deren Ablauf Saat- und Pflanzgut von Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten
keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte mehr unterliegt

(76/222/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates 70/457/EWG vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 73/438/EWG vom 11. Dezember 1973 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 16 der vorgenannten Richtlinie unterliegen Saat- und Pflanzgut der Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten, die vor dem 1. Januar 1974 in mindestens einem der Mitgliedstaaten amtlich zugelassen worden sind und im übrigen den Voraussetzungen dieser Richtlinie entsprechen, ab 31. Dezember 1975 in der Gemeinschaft keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte mehr.

Artikel 15 Absatz 2 der vorgenannten Richtlinie sieht jedoch vor, daß ein Mitgliedstaat auf Antrag ermächtigt werden kann, den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut bestimmter Sorten zu untersagen.

Mit Schreiben vom 2. Dezember 1975 hat das Großherzogtum Luxemburg für eine Reihe dieser Sorten um eine solche Ermächtigung nachgesucht.

Dieser Antrag wird zur Zeit von der Kommission eingehend geprüft. Ein Teil dieser Sorten ist Gegenstand der von der Kommission am 30. Dezember 1975 erteilten Ermächtigung.

Es ist unmöglich, für die übrigen Sorten, die Gegenstand des Antrags sind, vor Ablauf der in Artikel 15 Absatz 1 der genannten Richtlinie vorgesehenen Frist die Prüfung abzuschließen.

Es erscheint daher angebracht, hinsichtlich des Großherzogtums Luxemburg die genannte Frist für die übrigen Sorten angemessen zu verlängern, so daß der Antrag vollständig geprüft werden kann.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 70/457/EWG vorgesehene Frist, nach deren Ablauf Saat- und Pflanzgut von Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten in der Gemeinschaft keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte mehr unterliegt, wird betreffend das Großherzogtum Luxemburg für folgende Sorten über den 31. Dezember 1975 hinaus bis zum 30. Juni 1976 verlängert:

FUTTERPFLANZEN

Trifolium pratense L.

Aberystwyth S 123

Aberystwyth S 151

Altaswede

Cornish Marl

Cotswold Single Cut

Essex Single Cut

Grasslands Turoa

Krano Pajbjerg

Merkur

Montgomery

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.

Nava Trifolium

Artikel 2

Rea 4 n

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Resident Øtofte

Brüssel, den 30. Dezember 1975

Tenda Trifolium

Für die Kommission

Toma Øtofte

G. M. THOMSON

Vesta Dæhnfeldt

Mitglied der Kommission
